Fuchshuber Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen
Tel.: +43 7248 64748, Fax: +43 7248 64748-710
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: 328303z
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU64989178
DVR: 0843563

Klienteninfo 04/2022

Inhaltsverzeichnis

1. **BMF-Info zur steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung**
2. **Spenden für die Ukraine - steuerliche Abzugsfähigkeit**

BMF-Info zur steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung

Im Zuge der **ökosozialen Steuerreform** wurde auch das Instrument der **steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung** eingeführt, welches als Anreizsystem dienen kann und zur stärkeren **Bindung der Arbeitnehmer** an das Unternehmen des Arbeitgebers beitragen kann. Das **BMF** hat Ende März (GZ 2022-0.227.090 vom 25.3.2022) eine **Information veröffentlicht**, die wichtige Fragen zu den Voraussetzungen und Konsequenzen dieses Instrumentariums beantwortet. Wesentliche Aspekte werden nachfolgend **überblicksmäßig** dargestellt.

Die (steuerfreie) Mitarbeitergewinnbeteiligung ist vergangenheitsbezogen als **Beteiligung der Mitarbeiter am Vorjahresergebnis** zu verstehen, zu welchem die Mitarbeiter beigetragen haben. Konkret ist damit die Beteiligung der Arbeitnehmer am unternehmensrechtlichen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (**EBIT**) des im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers gemeint. **Pro Arbeitnehmer** können jährlich **maximal 3.000 €** (steuerfrei in Form der Mitarbeitergewinnbeteiligung) gewährt werden. Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist in das Lohnkonto aufzunehmen und muss am **Jahreslohnzettel** (L16) ausgewiesen werden. Die **Steuerfreiheit endet** allerdings, wenn die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen das **EBIT** aus dem Vorjahr **übersteigt** - die Zuwendung wird dann steuerpflichtig. Da explizit auf Gewinnbeteiligungen des Arbeitgebers abgestellt wird, ist die Steuerbefreiung z.B. nicht anwendbar, wenn die Prämie von der Konzernmutter an die Arbeitnehmer gewährt wird (es handelt sich dann um ein Entgelt von dritter Seite).

Den FAQ der BMF-Info folgend bezieht sich die **Begünstigungsgrenze** (die Steuerbefreiung stellt einen **Freibetrag** dar) auf den **Bruttobetrag** der Mitarbeitergewinnbeteiligung ohne Abzug hierauf entfallender Dienstnehmeranteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zeitlich betrachtet können (rückwirkend) ab 1. Jänner 2022 Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **zusätzlich zur Gehaltskomponente** eine Gewinnbeteiligung von bis zu 3.000 € im Kalenderjahr (2022) **steuerfrei** auszahlen (die

Unternehmensgewinne des Jahres 2021 sind dann maßgebend für die unternehmensbezogene Deckelung.

Die FAQ setzen sich auch mit der Frage auseinander, ob es zulässig ist, die Gewährung der steuerfreien Gewinnbeteiligung von leistungsbezogenen Parametern abhängig zu machen. Überdies kommt dabei dem Begriff "**alle Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern**" eine besondere Bedeutung zu. So kann die **Höhe der Gewinnbeteiligung** auch von **leistungsbezogenen Kriterien** wie z.B. Umsatz, Erlös oder Deckungsbeitrag **abhängig gemacht werden**. Wichtig für die steuerfreie Gewährung ist, dass die Zuwendungen **an alle Arbeitnehmer oder an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern** geleistet werden. Hierfür muss die Höhe der jeweiligen Gewinnbeteiligung **sachlich begründet** und aus der freiwilligen Vereinbarung bestimmbar sein. Während der Begriff "allen Arbeitnehmern" hinlänglich verständlich sein sollte, beinhalten die FAQ wichtige Details zu den "**Gruppen von Arbeitnehmern**". Großgruppen von Arbeitnehmern können etwa alle Arbeiter oder Angestellte, Schichtarbeiter, Monteure, Innendienst- bzw. Außendienstmitarbeiter oder auch alle Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von bestimmten Jahren sein. Theoretisch denkbar ist auch, dass nur ein einzelner Arbeitnehmer eine Gruppe von Arbeitnehmern darstellt. Überdies müssen die **Gruppenmerkmale betriebsbezogen** sein, weshalb das Gruppenmerkmal nicht erfüllt ist, wenn willkürlich nur bestimmte Personen eine Gewinnbeteiligung erhalten. Sofern eine unterschiedliche Staffelung der Gewinnbeteiligung innerhalb einer Gruppe von Arbeitnehmern vorgenommen wird, muss diese anhand objektiver Kriterien **sachlich begründet und nachvollziehbar** sein. Das ist jedoch gerade dann nicht der Fall, wenn einzelne Mitarbeiter der Gruppe ohne sachliche Begründung abweichende, vorteilhaftere Prämienzusagen erhalten haben.

Schließlich stellen die FAQ klar, dass die Gewährung der steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung **nicht anstelle** des bisher gezahlten **Arbeitslohns oder** einer üblichen **Lohnerhöhung** erfolgen darf. Jedoch können bisher individuell vereinbarte **Prämien**, auf die kein Rechtsanspruch besteht, als **steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung behandelt** werden, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind (insbesondere, wenn diese (nunmehr) allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden). Überdies behandeln die FAQ auch die spannende Frage, ob die Höhe der steuerfreien Gewinnbeteiligung vom Ausmaß der **Arbeitszeit** abhängen kann. Hierbei ist zweierlei zu unterscheiden. Das Ausmaß der Arbeitszeit (**Vollzeit oder Teilzeit**) hat auf die maximale Höhe der steuerfreien Gewinnbeteiligung **keine Auswirkung**. Jedoch kann das Beschäftigungsausmaß als betriebsbezogenes Gruppenmerkmal Berücksichtigung finden.

Spenden für die Ukraine - steuerliche Abzugsfähigkeit

Die schlimmen Ereignisse in der **Ukraine** haben in den letzten Wochen eine gewaltige Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst. Für die **steuerliche Absetzbarkeit** sind jedoch ein paar Aspekte zu berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich zwischen **direkten Spenden von Unternehmern** und **Spenden an begünstigte Organisationen** zu unterscheiden.

Direkte Spenden von Unternehmern

Hilfeleistungen **in Geld- oder in Sachwerten** können als **Betriebsausgabe** abgesetzt werden, wenn sie im Zusammenhang mit **akuten Katastrophenfällen im In- oder Ausland** getätigt werden und für das spendende Unternehmen eine Werbewirksamkeit mit sich bringen. Kriege und Flüchtlingsströme erfüllen das Kriterium des akuten Katastrophenfalls (darüber hinaus sind auch Hilfen bei **Naturkatastrophen** oder technischen Katastrophen steuerlich abzugsfähig). An das Vorliegen der **Werbewirksamkeit** stellt die Finanzverwaltung **keine** besonders **hohen Anforderungen**;

als Nachweis kommt u.a. eine **mediale Berichterstattung** darüber, Aussendungen an Kunden oder Hinweise auf die Spende auf der Webseite des Unternehmens in Frage. Eine betragsmäßige **Begrenzung** der steuerlichen Abzugsfähigkeit **gibt es nicht**. Die Empfänger der Spende müssen direkt von der Katastrophe betroffen sein oder im Zusammenhang mit dieser Hilfe leisten.

Spenden an begünstigte Organisationen

Derartige Spenden sind bei **Unternehmen als Betriebsausgabe** bis zur Höhe von **10 %** ihres (Vorjahres-)Gewinns und bei **Privatpersonen** als **Sonderausgabe** bis zur Höhe von **10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** abzugsfähig. In Bezug auf den Krieg in der Ukraine kommt als begünstigter Zweck beispielsweise die internationale Katastrophenhilfe in Betracht. Grundsätzlich gelten alle Empfänger als begünstigt, die zum Zeitpunkt der Spende über einen **gültigen Spendenbegünstigungsbescheid** verfügen und in der **Liste der begünstigten Einrichtungen** auf der Webseite des Finanzministeriums aufscheinen (https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp). Die steuerliche Spendenbegünstigung ist nicht mit dem Spendengütesiegel zu verwechseln (das **Spendengütesiegel** ist eine freiwillige Prüfung der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und transparenten Verwendung der Spenden und hat keinen Einfluss auf die steuerliche Abzugsfähigkeit). Eine **Werbewirksamkeit** der Zuwendung ist bei dieser Form der Spende **nicht erforderlich**. Schließlich unterliegen Spenden von Privatpersonen an begünstigte Einrichtungen der **elektronischen Datenübermittlung**, wodurch sie nach (einmaliger) Bekanntgabe von Vor- sowie Zuname und Geburtsdatum regelmäßig **automatisch** als **Sonderausgaben** im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt werden.